

Anfrage von Ruedi Donat, Die Mitte, und Harry Lütolf, Die Mitte, vom 26. Dezember 2023 betreffend Amtliche Publikationen

Bis dato wurden die amtlichen Publikationen der Gemeinde, unter anderem die Beschlüsse der Organe der Einwohnergemeinde Wohlen und Baugesuche, in der Aargauer Zeitung (AZ) und im Wohler Anzeiger (WA) als amtliche Publikationsorgane der Einwohnergemeinde veröffentlicht. Daneben wurden diese amtlichen Publikationen auch im Internet, auf der Webseite der Gemeinde Wohlen, aufgeschaltet.

Am 18. Dezember 2023 wurde über eine Medienmitteilung der Gemeindekanzlei bekanntgegeben, dass die amtlichen Publikationen ab dem 1. Januar 2024 nur noch digital auf der Webseite der Gemeinde Wohlen veröffentlicht werden.

Dazu stellen wir dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. War der Gemeinderat über dieses Vorgehen der Gemeindekanzlei bzw. der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung orientiert?
2. Stützt der Gemeinderat dieses Vorgehen und die kurzfristige Kommunikation?
3. In der Medienmitteilung wurde keine Ansprechperson aufgeführt. Weder Medien noch die interessierte Bürgerschaft konnten Rückfragen zu diesem Vorgehen stellen. Dies ist aussergewöhnlich. Was ist der Grund/die Absicht?
4. Mit dieser Ankündigung werden die nicht IT affinen Personen benachteiligt. Insbesondere der ältere Teil der Bevölkerung, nicht selten gute Steuerzahler/-innen, müssen neu selbst aktiv werden und sich um den Inhalt der amtlichen Publikationen bemühen. In der Medienmitteilung der Gemeindekanzlei wird vorgeschlagen, dass solche Personen die amtlichen Publikationen in gedruckter Form im Gemeindehaus einsehen oder sich diese amtlichen Publikationen in gedruckter Form mit einem kostenlosen Abonnement nach Hause liefern lassen können. Findet der Gemeinderat dies in Ordnung und denkt er, dass damit Kosten eingespart werden können, wenn einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern die amtlichen Publikationen per Post zugestellt werden müssen?
5. Ist der Gemeinderat nicht auch der Meinung, dass diesbezüglich eine Bringschuld von Seiten der Gemeinde besteht? Und hält der Gemeinderat die neue Praxis für bürgerfreundlich?
6. Hat der Gemeinderat Kenntnis über die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, welche heute noch die amtlichen Publikationen der Gemeinde ausschliesslich aus den Printmedien entnehmen? Oder hat der Gemeinderat Kenntnis über die Anzahl der Wohler Haushalte, welche die AZ oder den WA abonniert haben? Oder hat der Gemeinderat Kenntnis von der Anzahl Personen, welche die amtlichen Publikationen auf der Webseite der Gemeinde Wohlen konsultieren? Und wenn die ersten beiden Fragen mit NEIN beantwortet werden müssen: Weshalb kann man sicher sein, dass die neue Praxis der amtlichen Publikation zeitgemäss und gerechtfertigt ist?

7. Ist der Gemeinderat nicht auch der Meinung, dass das einheimische Gewerbe nach Möglichkeit unterstützt werden sollte, diese neue Praxis mit den amtlichen Publikationen jedoch zumindest ein einheimisches Unternehmen, den WA bzw. die Freiamter Regionalzeitungen AG mit Sitz in Wohlen, empfindlich trifft?

8. Anlässlich der Totalrevision unserer Gemeindeordnung wurde Absatz 1 von § 3 betreffend amtliche Publikationen wie folgt gefasst:

«Alle amtlichen Publikationen und Beschlüsse erfolgen in geeigneter elektronischer Form. Der Gemeinderat kann die amtlichen Publikationen zusätzlich in den von ihm bezeichneten Medien vornehmen lassen.»

Hierbei wurde der 2. Satz erst aufgrund eines Änderungsantrags der Mitte- bzw. CVP-Fraktion hinzugefügt (siehe das Protokoll des Einwohnerrates vom 12. Dezember 2016, Seite 699 f.). Der Sprecher der Mitte- bzw. CVP-Fraktion führte zum Änderungsantrag folgendes aus:

«In dieser Gemeinde lebt doch noch eine stattliche Anzahl von Bürgerinnen und Bürger, welche entweder kein Zugriff auf das Internet hat oder dies nicht nützen möchten oder können, welche jedoch durchaus gewollt sind, die amtliche Publikationen in den Zeitungen zur Kenntnis zu nehmen. Dies sollte weiterhin möglich sein. Zudem ist es uns als Fraktion wichtig, dass unsere lokale Presse unterstützt wird, da diese Beträge bei den Printmedien nicht unwesentlich sind. Wir sollten wirklich bemüht sein, dass das lokale Gewerbe, wo auch die Presse dazu gehört, gefördert und unterstützt wird. Dieses Geld ist gut investiert, sondern extrem wichtig für die Medien. Des Weiteren sollten wir ein Interesse daran zeigen, dass lokale Berichterstattungen weiterhin stattfinden werden. Falls die lokalen Medien aus wirtschaftlichen Gründen kaputt gehen, wäre das für uns Alle alles andere als schön.»

Es war der klare Wille des Gesetzgebers bzw. des Gemeindeparlaments, dass auf eine amtliche Publikation in den üblichen Medien, insbesondere im WA und in der AZ, nicht verzichtet wird. Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass mit der neuen Praxis der amtlichen Publikation, nur sieben Jahre nach Beschlussfassung im Einwohnerrat und nur fünf Jahre nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung, gegen die Willensbekundung des Gemeindeparlaments verstossen wird?

9. Heute besteht für die amtliche Publikation von Baugesuchen ausschliesslich in elektronischer Form noch keine gesetzliche Grundlage. Eine solche gesetzliche Grundlage soll mit einem neuen § 3a im kantonalen Baugesetz erst noch geschaffen werden, wobei noch unklar ist, ob und wann eine entsprechende Gesetzesänderung in Kraft treten wird. Siehe Seite 63 der Botschaft des Regierungsrates vom 26. April 2023 betreffend einer Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bzw. des Baugesetzes und den Entwurf dazu (Geschäft Nr. 23.140). Diese Revision wird derzeit noch in den Kommissionen des Grossen Rates beraten. Ist sich der Gemeinderat über diese Tatsache bewusst? Und wenn JA: Hält er das Vorgehen in der Gemeinde Wohlen, Baugesuche ab dem 1. Januar 2024 nur noch in elektronischer Form amtlich zu publizieren, für rechtens, obwohl hierfür noch keine gesetzliche Grundlage besteht? Und wenn JA: Weswegen?

Wir wünschen allen ein erfreuliches Neues Jahr!

Ruedi Donat, Die Mitte Wohlen, und Harry Lütolf, Die Mitte Wohlen